

Änderungen in den Prüfungsverfahren im Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Erste Prüfung) in Anlehnung an die Corona-Rahmensatzung der FSU Jena¹

1. Regelungen mit Gültigkeit für das aktuelle Sommersemester 2021

Für das Sommersemester 2021 hat der **Fakultätsrat** der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in seiner Sitzung am 09.06.2021 folgende Regelungen **beschlossen**:

- (1) Es werden keine Exmatrikulationen (§ 1 Abs. 3 Zwischenprüfungsordnung) im Sommersemester 2021 wegen Nichteinhaltung der Zwischenprüfungsfrist veranlasst.
- (2) Die Fristen zur Ablegung der Zwischenprüfung (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung) und des Schwerpunktbereichsstudiums (§ 8 Abs. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung) werden um ein Semester verlängert.
- (3) Die Bearbeitungszeiten der Zulassungshausarbeiten sowie Hausarbeiten der Großen Übungen dauern mindestens bis zum **15.10.2021**.
- (4) Die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen an den Großen Übungen (§ 6 Abs. 2 Studienordnung) erfolgen erst am Ende des Semesters, in welchem die Große Übung absolviert wird.
- (5) Eine konsequenzlose Abmeldung von den Schwerpunktbereichsklausuren ist bis 1 Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin ohne Angabe von Gründen im Prüfungsamt möglich.
(→ Pflicht zur Anmeldung gem. § 15 Abs. 4 S. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung)
- (6) Hinsichtlich der Übungen für Fortgeschrittene wird von der zeitlichen Voraussetzung abgesehen, dass die beiden für das Bestehen der Übungen erforderlichen Teilleistungen (Klausur und Hausarbeit) gem. § 16 Abs. 2 S. 3, 1. Halbsatz ThürJAPO „in einem Studienhalbjahr“ erbracht werden müssen. Dies gilt für Übungsscheine, denen Leistungen aus dem Wintersemester 2020/21 oder dem Sommersemester 2021 zugrunde liegen.

Wichtige Hinweise:

*Auf entsprechende Bitten aus den Reihen der Studierenden weist der Studiendekan zu **Punkt (2)** zur Klarstellung darauf hin, dass die für das laufende Sommersemester 2021 gewährte Fristverlängerung zu den bereits für die beiden vergangenen Semester geltenden Fristverlängerungen hinzutritt.*

*Nach dem ergänzenden Beschluss des Fakultätsrates vom 14.07.2021 beachten bitte Teilnehmer/innen an den Übungen für Fortgeschrittene im Sommersemester 2021, dass die in **Punkt (4)** verankerte Regelung dem Zweck dient, in das Sommersemester hineinreichende Korrekturzeiten für Zulassungshausarbeiten auszugleichen, die in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters 2020/21 mit einer verlängerten Bearbeitungszeit (bis 30.04.2021) erbracht wurden. Punkt (4) gilt daher nicht für Studierende, die während des Sommersemesters 2021 erst noch Leistungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Studienordnung erbringen, da diese bereits zu Beginn des Sommersemesters hätten abgelegt sein müssen.*

¹ Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie unter Berücksichtigung der Zweiten Änderung vom 5. Mai 2021 ([Link](#)).

2. Regelungen mit Gültigkeit für das Wintersemester 2020/21

Für das Wintersemester 2020/21 hat der **Fakultätsrat** der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in seiner Sitzung am 10.02.2021 folgende Regelungen **beschlossen**:

- (1) Es werden keine Exmatrikulationen (§ 1 Abs. 3 Zwischenprüfungsordnung) im Wintersemester 2020/21 wegen Nichteinhaltung der Zwischenprüfungsfrist veranlasst.
- (2) Die Fristen zur Ablegung der Zwischenprüfung (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung) und des Schwerpunktbereichsstudiums (§ 8 Abs. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung) werden um ein Semester verlängert.
- (3) Die Bearbeitungszeiten der Zulassungshausarbeiten sowie Hausarbeiten der Großen Übungen dauern bis zum 30.04.2021.
- (4) Die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen an den Großen Übungen (§ 6 Abs. 2 Studienordnung) erfolgen erst am Ende des Semesters, in welchem die Große Übung absolviert wird.
- (5) Eine konsequenzlose Abmeldung von den Schwerpunktbereichsklausuren ist bis 1 Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin ohne Angabe von Gründen im Prüfungsamt möglich.
(→ Pflicht zur Anmeldung gem. § 15 Abs. 4 S. 1 Schwerpunktbereichsprüfungsordnung)
- (6) Hinsichtlich der Übungen für Fortgeschrittene wird von der zeitlichen Voraussetzung abgesehen, dass die beiden für das Bestehen der Übungen erforderlichen Teilleistungen (Klausur und Hausarbeit) gem. § 16 Abs. 2 S. 3, 1. Halbsatz ThürJAPO „in einem Studienhalbjahr“ erbracht werden müssen. Dies gilt für Übungsscheine, denen Leistungen aus dem Sommersemester 2020 oder dem Wintersemester 2020/21 zugrunde liegen.

3. Regelungen mit Gültigkeit für das Sommersemester 2020

- (1) Es werden keine Exmatrikulationen im Sommersemester 2020 wegen Nichteinhaltung der Zwischenprüfungsfrist veranlasst.
- (2) Die Fristen zur Ablegung der Zwischenprüfung und des Schwerpunktbereichsstudiums werden um ein Semester verlängert.
- (3) Es werden die Bearbeitungsfristen der kommenden Zulassungs- und Probehäusarbeiten sowie der Hausarbeiten der Großen Übungen bis mindestens 30.09.2020 verlängert.
- (4) Die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen an den Großen Übungen erfolgt erst am Ende des Semesters, in welchem die Große Übung absolviert wird.
- (5) Eine konsequenzlose Abmeldung von den Schwerpunktbereichsklausuren ist bis 1 Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin ohne Angabe von Gründen im Prüfungsamt möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Studiendekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Tel.: 03641 / 9-42003
E-Mail: studierendekanat.recht@uni-jena.de